

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.1982

Geschäftszahl

0965/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1634/75 E 5. Februar 1976 VwSlg 8981 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Die sich mit den Verwendungsgruppenmerkmalen befassende Rechtsprechung des VwGH zu § 18 Abs 1 GG 1956 in seiner früheren Fassung kann auch bei Auslegung des § 30 a Abs 1 Z 1 GG 1956 herangezogen werden. Einem Beamten der Verwendungsgruppe B ist innerhalb eines beschränkten Arbeitsgebietes auch die Erledigung von Angelegenheiten eines höheren Schwierigkeitsgrades und die Übernahme der Verantwortung hierfür zumutbar.